

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- nur per E-Mail -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen
hier: Passbeschaffung Afghanistan

Erfurt,
25. Oktober 2022

Mit E-Mail vom 2. September 2022 übersandte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Ländern eine aktuelle Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 26. Juli 2022 und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Botschaft und die Generalkonsulate der Islamischen Republik Afghanistan in Deutschland derzeit grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen können. Eine Ausstellung von neuen Pässen erfolgt demnach nur in Ausnahmefällen. Es sei nicht absehbar, wann Anträge zur Ausstellung neuer Pässe wieder entgegengenommen und bearbeitet werden können. Dies gilt auch für die Ausstellung und Korrektur von Tazkiras. Pässe können weiterhin für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren verlängert werden. Die Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 26. Juli 2022 sowie die diesbezüglichen Ausführungen des BMI wurden den Ausländerbehörden über das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) mit Nachricht vom 2. September 2022 zur Verfügung gestellt.

Nach Einschätzung des BMI ist die Beschaffung neuer Reisepässe aufgrund der Informationen der afghanischen Botschaft derzeit auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar. Dementsprechend erachtet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) die Einholung einer Bescheinigung über die Antragsstellung bei der Botschaft als entbehrlich. Darüber hinaus ist auch eine Verlängerung von Pässen bei afghanischen Staatsangehörigen, die mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in das Bundesgebiet eingereist sind, aufgrund der festgestellten Gefährdung nach hiesiger Auffassung unzumutbar.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Vor diesem Hintergrund sind die Ausländerbehörden angehalten in den Fällen, in denen eine Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt und auch kein Ausnahmefall einer Passausstellung (sog. „Notfälle“) gegeben ist, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Ausstellung eines Ausweis- oder Passersatzes zu nutzen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann demnach auch ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Der Reiseausweis für Ausländer soll gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthV grundsätzlich nicht für Afghanistan gelten. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, sofern die Erstreckung des Geltungsbereichs auf Afghanistan im begründeten Einzelfall gerechtfertigt ist.

Ich bitte um unverzügliche Unterrichtung der Ausländerbehörden.

Im Auftrag

